

Ordentliche Hauptversammlung der PSI Software SE am Dienstag, dem 20. Mai 2025, um 10:00 Uhr MESZ

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Allgemeines

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Weiter bestimmt § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, dass die Hauptversammlung bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen besonders zu berücksichtigen hat.

Ein festsetzender Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2017 gefasst. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung sowie ein Sitzungsgeld. Die Höhe der fixen Vergütung richtet sich dabei im Einklang mit der Satzung nach den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen wie folgt:

- Für seine jeweilige Tätigkeit erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von EUR 30.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 60.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 45.000,00, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.
- Für seine Tätigkeit in einem oder mehreren durch den Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen erhält ein Aufsichtsratsmitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse ferner eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 4.000,00 bzw. als Ausschussvorsitzender eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 7.000,00, ebenfalls jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Das gilt nicht, sofern es sich bei dem Ausschussmitglied bzw. Ausschussvorsitzenden um den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden handelt.
- Ferner erhalten jedes Aufsichtsratsmitglied, der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Sofern eine Sitzung des Aufsichtsrats und Sitzungen eines oder mehrerer Aufsichtsratsausschüsse am selben Tag abgehalten werden, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.
- Die Vergütung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres ausgezahlt. Sofern im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet oder sich sein Status in einer die Vergütung beeinflussenden Weise ändert, fällt die Vergütung nach dem ersten und zweiten Spiegelstrich jeweils nur zeitanteilig an.
- Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen. Zu den Auslagen gehören auch angemessene Kosten für die für ihre Aufgaben erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 15 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE, betreffend die Einbeziehung in eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, bleibt unberührt.

Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 hat die solchermaßen festgesetzte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems, sodann erstmalig bestätigt.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die von der ordentlichen Hauptversammlung 2017 festgesetzte und von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 bestätigte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder nach wie vor angemessen. Dem entspricht es, dass die ordentliche Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 eine inhaltsgleiche Vergütung auch für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE festgesetzt hat – und zwar für deren Tätigkeit ab dem 4. August 2023 (erster Tag nach dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die PSI Software SE). Die bestehende Vergütung entspricht insbesondere auch der Empfehlung G.17 und der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022. Sie soll daher bis auf Weiteres unverändert bleiben und wird der ordentlichen Hauptversammlung 2025 erneut zur Bestätigung vorgelegt. Das hinter ihr stehende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software SE wird im Folgenden nach § 113 Abs. 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG dargestellt.

Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufgabe des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder liegt darin, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der PSI Software SE zu überwachen und auch beratend zu begleiten. Diese Tätigkeit unterscheidet sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der PSI Software SE sowie des PSI-Konzerns. Dem entspricht es, dass bei der Überprüfung der Struktur und der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht kommt.

In börsennotierten Gesellschaften ist es erforderlich, dass die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss fasst bzw. die bestehende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss bestätigt. Vor diesem Hintergrund nimmt der Aufsichtsrat der PSI Software SE in Vorbereitung dieser turnusmäßigen Beschlussfassung spätestens alle vier Jahre eine dahingehende Analyse seiner Vergütung vor, um der Hauptversammlung gemeinsam mit dem Vorstand einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

Konkrete Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Unter dem bestehenden Vergütungssystem erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung. Diese beträgt im Regelfall EUR 30.000,00.

Eine zusätzliche jährliche feste Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn sie eine Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats ausüben, und zwar aufgrund des damit regelmäßig verbundenen erhöhten Vorbereitungs- und Arbeitsaufwands und im Einklang mit der Empfehlung in G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Dabei gilt im Einzelnen, dass die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines Ausschusses EUR 7.000,00 und für jedes andere Mitglied eines Ausschusses EUR 4.000,00 beträgt, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter tragen eine besondere Verantwortung für die erfolgreiche und effiziente Arbeit des Gesamtgremiums. Dem entspricht es, dass mit ihrer herausgehobenen Funktion auch ein erheblicher zusätzlicher Organisations- und Verwaltungsaufwand verbunden ist. Daher erhalten sie – ebenfalls im Einklang mit G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 der Satzung – eine erhöhte jährliche Vergütung. Für den Vorsitzenden beläuft sie sich auf EUR 60.000,00, für den Stellvertreter auf EUR 45.000,00, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Mit dieser höheren jährlichen Vergütung ist allerdings zugleich die etwaige Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.

Die jeweilige jährliche Vergütung fällt nur anteilig an, falls ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres führt.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00 zuzüglich eventueller Umsatzsteuer – bei mehreren Sitzungen an einem Tag allerdings nur einmal.

Die Vergütung ist zahlbar am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen, welche ihnen durch die Ausübung des Amts entstehen. Zu den Auslagen gehören auch angemessene Kosten für erforderliche Fortbildungsmaßnahmen.

Schließlich bestimmt § 15 Abs. 2 der Satzung, dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen kann, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit vorbehaltlich eines angemessenen Selbstbehalts abdeckt.

Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich bei der Vergütung des Aufsichtsrats um eine reine Festvergütung. Es ist also keinerlei variable Vergütung vorgesehen, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängig wäre. Dies steht im Einklang mit der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, die sich für reine Festvergütungen ausspricht. Dieser Struktur entspricht es, dass die Aufsichtsratsvergütung nur bedingt auf die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet werden kann (vgl. § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AktG). Der Aufsichtsrat ist aber der Überzeugung, dass eine reine Festvergütung seiner neutralen und objektiven Beratungs- und Überwachungsfunktion am besten dient.

* * *